

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Zutagefördern von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken aus dem Brunnen „Ziegelstadel“ der Gemeinden Thaining und Hofstetten

I.

Die Gemeinden Thaining und Hofstetten betreiben derzeit zur gemeinsamen Trinkwasserversorgung den nördlich von Thaining gelegenen Trinkwasserbrunnen „Br. 1 Thaining“. Zur Sicherung der Wasserversorgung wurde ein zweiter Brunnen, rund 380 m nordöstlich des Weilers Mann, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1478/1 der Gemarkung und Gemeinde Thaining niedergebracht.

Beschreibung des Brunnens:

Der „Br.1 Ziegelstadel“ (TK Denklingen Nr. 8031, Rechtswert 44 24 443, Hochwert 53 15 897) wurde in den Jahren 2017/2018 bis in eine Tiefe von 37 m unter GOK ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag zu diesem Zeitpunkt (am 04.12.2018) bei 24,52 m u. GOK.

Bei einer maximalen Entnahme von 55 l/s während des Pumpversuchs vom 30.01. bis 06.02.2018 wurde der Grundwasserspiegel um 0,77 m abgesenkt. Der Brunnen ist somit hoch ergiebig.

Der Brunnenausbau erfolgte entsprechend den anerkannten Regeln der Technik. Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Eigenüberwachungsverordnung. Die Mischbarkeit der Grundwässer aus dem Br.1 Ziegelstadel und dem bestehenden Br.1 Thaining wurde im Gutachten des Sachverständigenbüros Dr. Tim Busse vom 24.10.2018 bestätigt.

Unter Vorlage der nach WPBV erforderlichen Planunterlagen hat die Gemeinde Thaining die gehobene Erlaubnis für die Entnahme und Ableitung folgender Wassermengen aus dem Brunnen beantragt:

Br.1 Ziegelstadel

Größte momentane Entnahmemenge:	30 l/s
Größte tägliche Entnahmemenge:	1.400 m ³ pro Tag
Größte jährliche Entnahmemenge:	282.000 m ³ pro Jahr

Gleichzeitig wurde die Ausweisung eines auf der Grundlage einer Einzugsgebietsermittlung festgelegten Wasserschutzgebietes für den Brunnen beantragt. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in eine weitere Schutzzone W III, eine engere Schutzzone W II und einen Fassungs-bereich W I. Das vorgeschlagene Wasserschutzgebiet einschließlich eines Maßnahmenkataloges wurde an die örtlichen Verhältnisse angepasst und entspricht den aktuellen Richtlinien des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und der bundesweit geltenden Regeln des Arbeitsblattes W 101 des DVGW.

II.

Das Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Dieses bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Über die Erteilung der von den Gemeinden Thaining und Hofstetten beantragten Bewilligung nach § 10 WHG wird in einem förmlichen Verfahren entschieden (§ 11 WHG, Art. 69 Bayer.

Wassergesetz (BayWG), Art. 73 ff. Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ist das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag der Gemeinden Thaining und Hofstetten, sowie die dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen und Beschreibungen **einen Monat** und zwar in der Zeit von 12.04.2021 bis einschl. 14.05.2021 während der üblichen Dienststunden beim

Markt Dießen
Marktplatz 1
86911 Markt Dießen

Bauamt, 1. OG/Zimmer 105

zur Einsicht ausliegen;

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation können die Antragsunterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminvergabe eingesehen werden.

Die Bekanntmachungsunterlagen sowie die gesamten Planunterlagen sind auch unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung/> einsehbar.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Dießen Marktplatz 1, 86911 Markt Dießen, Bauamt, Zimmer 105, sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech, Zimmer 2, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminvereinbarung) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben kann. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
4. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem später stattfindenden Erörterungstermin behandelt und erörtert werden, der ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden über den Erörterungstermin noch gesondert benachrichtigt;
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

Ausgehängt am:

Abgenommen am: